



Aktenzeichen: 2010/TK

Datum: 22.11.2018

Hinweis:

Beratungsfolge: Haupt- und Finanzausschuss

Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes

Die Verwaltung berichtet:

1. Allgemeines zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes

Mit dem Landesgesetz zur Reform des kommunalen Finanzausgleiches vom 08.10.2013 wurden zur Umsetzung der Vorgaben aus der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 15.02.2012 in dem Normenkontrollverfahren VGH N 3/11 umfangreiche Änderungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 30.11.1999 beschlossen. Es wurde festgelegt, dass die Auswirkungen der Änderungen nach Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten überprüft werden (Evaluierung). Die Überprüfung hatte auf der Grundlage eines von der Landesregierung bis zum 31.12.2017 zu erstellenden Berichts zu erfolgen.

Aufgrund der Ergebnisse in dem Bericht der Landesregierung hat sich ein Fortentwicklungsbedarf im Landesfinanzausgleichsgesetz gezeigt. Die Fortentwicklung des kommunalen Finanzausgleiches wurde mit dem Sechsten Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 10.10.2018 umgesetzt.

Zielsetzung der Fortentwicklung ist eine gleichmäßige Finanzausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften gewährleistet. Wesentliches Ziel der Reform war insbesondere ein weiterer, deutlich verstärkter Ausgleich der Belastungen der kommunalen Soziallastenträger durch eine Fortentwicklung der Schlüsselzuweisungen C, insbesondere durch die Einführung der Schlüsselzuweisung C 3.

Das Sechste Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes enthält folgende für die Haushaltswirtschaft der Kommunen wesentlichen Änderungen, die rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft getreten sind:

- Zur Fortentwicklung der Schlüsselzuweisung A wird der Schwellenwert von 75% auf 78,5% erhöht.
- Die **Schlüsselzuweisungen B1** werden für die kreisfreien Städte von 61,00 Euro auf 86,00 Euro angehoben; für die großen kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt werden deren Schlüsselzuweisungen B1 auf 30,00 Euro (bisher 20,00 Euro) erhöht.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:		Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

- Bei den **Schlüsselzuweisungen B2** werden 60% statt bisher 50% des positiven Unterschiedsbetrages zwischen der Bedarfsmesszahl und der Finanzkraftmesszahl ausgeglichen. Darüber hinaus erfolgt eine Verstärkung des Zentrale-Orte-Ansatzes für die Oberzentren von 1,1% auf 1,9%.
- Mit der neuen **Schlüsselzuweisung C3** wird für eine stärkere Unterstützung derjenigen kreisfreien Städte und Landkreise gesorgt, die gemessen an der Einwohnerzahl besonders hohe Sozial- und Jugendhilfeausgaben zu tragen haben. Die Höhe der Schlüsselzuweisung C3 ist in den Jahren 2018 und 2019 für ganz Rheinland-Pfalz zunächst auf 60 Mio. Euro festgesetzt; ab 2020 beträgt die Höhe 2% der Verstetigungssumme.
- Der seit 2012 bis zunächst 2017 gezahlte **Härteausgleich nach § 34d LFAG** für die dort genannten kommunalen Gebietskörperschaften wird für die Jahre 2018 bis 2021 weiterhin gezahlt. Eine anschließende Evaluierung und evtl. Weitergewährung sind nicht vorgesehen.
- Durch den neuen § 17c LFAG – **Zuweisungen zur Entlastung bei kommunalen Liquiditätskrediten** – wird die Möglichkeit eröffnet, Mittel des kommunalen Finanzausgleichs zielgerichtet zur Unterstützung bei der Zinssicherung einsetzen zu können. Ebenso können weitere Mittel zum Anreiz für die Stabilisierung und den Abbau von Liquiditätskrediten gewährt werden.
- Darüber hinaus wird die **Umlage Fonds „Deutsche Einheit“** ab dem Jahr 2019 nicht mehr erhoben.

Die **Gewerbsteuerumlage gemäß § 6 Gemeindefinanzreformgesetz** (GemFinRefG) wurde bislang jährlich durch Rechtsverordnung des Bundes um eine Erhöhungszahl angehoben (§ 6 Abs. 5 GemFinRefG). Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für ein „Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ sieht vor, Absatz 5 aufzuheben. Da sich im Übrigen die vollständige Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ zum Jahresende 2018 abzeichnet, spricht – laut Haushaltsrundschreiben 2019 – nichts dagegen, wenn die Gemeinden ab dem Haushaltsjahr 2019 diesen Teil der Gewerbesteuerumlage nicht mehr veranschlagen. Weiterhin wird der Landesvervielfältiger gemäß § 6 Abs. 3 Satz 5 GemFinRefG ab dem Jahr 2020 um 29 Prozentpunkte abgesenkt (Wegfall der Erhöhung für den Solidarpakt). Demnach teilt sich der Gesamtvervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage im Vergleich zu 2018 in den beiden kommenden Jahren voraussichtlich – wie folgt – auf:

Jahr	Vervielfältiger Bund	Vervielfältiger Land	Erhöhung für Fonds „Deutsche Einheit“	Gesamtvervielfältiger
2018	14,5 %	49,5 %	4,3 %	68,3 %
2019	14,5 %	49,5 %	***	64,0 %
2020	14,5 %	20,5 %	***	35,0 %

Die Veränderungen bei der Gewerbesteuerumlage sind insoweit beim kommunalen Finanzausgleich relevant, als ein Bestandteil des Gesamtvervielfältigers eine Grundlage für die Berechnung der weggefallenen Umlage Fonds „Deutsche Einheit“ war.

2. Auswirkungen der Änderung der Landesfinanzausgleichsgesetzes

Die Änderungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes traten teilweise rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft, teilweise entfaltet sich die Gesetzeskraft erst ab dem Haushaltsjahr 2019.

Vergleich Planung 2018 und Festsetzung 2018

Die folgende Übersicht ist eine Gegenüberstellung der sich ursprünglich für 2018 aufgrund der bisherigen Rechtslage errechnenden Erträge und Aufwendungen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz und der tatsächlichen Festsetzung für 2018 aufgrund der neuen Rechtslage:

Zuweisung bzw. Umlage	Planung 2018	Festsetzung 2018	besser (+) schlechter (-)
Schlüsselzuweisung A (§ 8 LFAG)	0	0	0
Schlüsselzuweisung B1 (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 LFAG)	2.977.800	4.198.176	+ 1.220.376
Schlüsselzuweisung B2 (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG)	14.445.000	14.942.289	+ 497.289
Schlüsselzuweisung C1 (§ 9a Abs. 1 LFAG)	987.000	986.971	- 29
Schlüsselzuweisung C2 (§ 9a Abs. 2 LFAG)	3.322.000	3.293.043	- 28.957
Schlüsselzuweisung C3 (§ 9a Abs. 3 LFAG)	0	1.109.587	+ 1.109.587
Investitionsschlüsselzuweisung zzgl. Härteausgleich (§§ 10 u. 34 LFAG)	547.100	1.151.144	+ 604.044
Allgemeine Straßenzuweisung (§ 14 LFAG)	78.400	79.520	+ 1.120
Zuweisung Beförderungskosten (§ 15 LFAG)	1.700.900	1.700.820	- 80
Summe Zuweisungen	24.058.200	27.461.550	+ 3.403.350
Finanzausgleichsumlage (§ 23 LFAG)	0	0	0
Umlage Fonds „Deutsche Einheit“ (§ 24 LFAG)	437.481	429.353	+ 8.128
Bezirksverbandsumlage (§ 27 LFAG)	663.795	675.994	- 12.199
Summe Umlagen	1.101.276	1.105.347	- 4.071
<u>Saldo aus Zuweisungen und Umlagen</u>	<u>22.956.924</u>	<u>26.356.203</u>	<u>+ 3.399.279</u>

Vergleich Planung 2019 nach bisherigem Recht (fiktiv) und nach neuem Recht

Die Novellierung des Landesfinanzausgleichgesetzes, d.h. das sechste Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichgesetzes vom 10.10.2018, wurde zwischen dem federführenden Ministerium des Innern und für Sport und den kommunalen Spitzenverbänden kontrovers diskutiert.

Der Schwerpunkt des Gesetzentwurfes liegt auf der Finanzierung von Sozialausgaben, insbesondere bei den kreisfreien Städten. Die kommunalen Spitzenverbände kritisieren, dass der Reformentwurf eher einer Umverteilung vorhandener Mittel gleichkommt (im Blick hier besonders kreisfreie Städte / Landkreise); vielmehr müsste die Verteilung von mehr Masse (zusätzliche Landesmittel) im Vordergrund stehen.

Nach den vorläufigen Probeberechnungen des Landes vom Juni 2018 sollten im Finanzausgleich 2018 in Frankenthal (Pfalz) insgesamt 25,7 Mio. Euro Schlüsselzuweisungen ankommen. Mitte Oktober 2018 teilte das Statistische Landesamt in Bad Ems vorab die sog. Orientierungsdaten zum Haushalt 2019 mit.

Auf der Grundlage der bis dahin vorliegenden Daten wurde der kommunale Finanzausgleich für die Einbringung des Haushaltes 2019 (Erstellung des Druckwerkes Ende Oktober 2018) berechnet.

Die Berechnung der Schlüsselzuweisung B2 basierte dabei noch auf dem „alten“ Prozentsatz (50%), der auf den positiven Unterschiedsbetrag zwischen der Bedarfsmesszahl und der Finanzkraftmesszahl angewendet wird. Im Rahmen der Novellierung des Landesfinanzausgleichgesetzes – § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG – ist die bisherige Formulierung „... die Hälfte ...“ durch die Angabe „... 60 v. H. ...“ ersetzt worden. Dies ist bei der Berechnung des Gesamtkomplexes „Kommunaler Finanzausgleich – Veranschlagung 2019“ versehentlich nicht berücksichtigt worden. Die erhöhte Schlüsselzuweisung B2 im Ergebnis der vorgenannten „Schlüssel-Änderung“ fand insoweit keinen Eingang in den Haushaltsplanentwurf 2019. Dieses wirkte sich in der Folge auch bei der Berechnung der Investitionsschlüsselzuweisung und der Bezirksverbandsumlage aus.

Aufgrund der fortgeschriebenen Berechnung ergibt sich somit aus dem kommunalen Finanzausgleich heraus insgesamt eine **Budgetverbesserung gegenüber der Einbringung des Haushaltes 2019 in Höhe von 2.433.200 Euro**.

Die Änderung des Landesfinanzausgleichgesetzes wirkt sich positiv auf den städtischen Haushalt aus. Gegenüber der bisherigen Rechtslage bringt das neue Recht zum kommunalen Finanzausgleich eine saldierte Verbesserung in Höhe von 6.160.100 € mit sich.

Die Berechnung der Zuweisungen und Umlagen sowie des sog. Gesamtansatzes ("fiktive Einwohnerzahl", die diverse örtliche Gegebenheiten berücksichtigt) für 2019 sind diesem Bericht als Anlage beigelegt. Aus der Anlage werden die Komplexität des kommunalen Finanzausgleichs und seiner Berechnung sowie die Zusammenhänge innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs ersichtlich.

Die folgende Übersicht ist eine Gegenüberstellung einer fiktiven Planung für 2019 nach der bisherigen Rechtslage und der tatsächlichen abschließenden Planung für 2019 aufgrund der neuen Rechtslage:

Zuweisung bzw. Umlage	Planung 2019		besser (+) schlechter (-)
	altes Recht	neues Recht	
Schlüsselzuweisung A (§ 8 LFAG)	0	0	0
Schlüsselzuweisung B1 (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 LFAG)	2.982.900	4.205.400	+ 1.222.500
Schlüsselzuweisung B2 (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG)	11.947.700	14.337.300	+ 2.389.600
Schlüsselzuweisung C1 (§ 9a Abs. 1 LFAG)	530.000	530.000	0
Schlüsselzuweisung C2 (§ 9a Abs. 2 LFAG)	4.210.600	4.210.600	0
Schlüsselzuweisung C3 (§ 9a Abs. 3 LFAG)	0	1.395.600	+ 1.395.600
Investitionsschlüsselzuweisung zzgl. Härteausgleich (§§ 10 u. 34 LFAG)	438.200	1.118.800	+ 680.600
Allgemeine Straßenzuweisung (§ 14 LFAG)	78.600	78.600	0
Zuweisung Beförderungskosten (§ 15 LFAG)	1.510.200	1.510.200	0
Summe Zuweisungen	21.698.200	27.386.500	+ 5.688.300
Finanzausgleichsumlage (§ 23 LFAG)	0	0	0
Umlage Fonds „Deutsche Einheit“ (§ 24 LFAG)	498.300	0	+ 498.300
Bezirksverbandsumlage (§ 27 LFAG)	697.800	724.300	- 26.500
Summe Umlagen	1.196.100	724.300	+ 471.800
<u>Saldo aus Zuweisungen und Umlagen</u>	<u>20.502.100</u>	<u>26.662.200</u>	<u>+ 6.160.100</u>

Die Veranschlagung im städtischen Haushalt bei den jeweiligen Produktsachkonten erfolgt grundsätzlich auf ganze 100 Euro abgerundet (Erträge) bzw. aufgerundet (Aufwendungen).

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage: Berechnung KFA 2019